

## ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GEMÄSS EPIDEMIEGESETZ? UPDATE: FRISTEN

In unserem vorhergehenden Newsletter vom 30.04.2020 wurde die Frage erörtert, ob aufgrund der bis Ende April 2020 gültigen (auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes bestehenden) Betretungsverbote und Verkehrsbeschränkungen Entschädigungsansprüche auf Basis des Epidemiegesetzes denkbar wären. Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage ist einerseits, ob das herangezogene COVID-19-Maßnahmengesetz überhaupt (als verfassungswidrig) aufzuheben ist und andererseits, ob dies dazu führen würde, dass die verhängten Maßnahmen unter das Epidemiegesetz zu subsumieren wären.

Eine Antragstellung ist jedenfalls mit rechtlichen Unsicherheiten verbunden. Entschließt man sich jedoch zu einer Antragstellung, so ist **jedenfalls zu beachten, dass innerhalb von sechs Wochen ab Wegfall der Beschränkungen ein solcher Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs nach Epidemiegesetz gestellt werden müsste**, um von einer allfälligen Anwendbarkeit des Epidemiegesetzes profitieren zu können.

### 1. Fristen nach Epidemiegesetz

Gemäß § 33 Epidemiegesetz (EpiG) ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges (§ 32 EpiG) **binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen** bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, **widrigenfalls der Anspruch erlischt**. Bei dieser Frist handelt es sich um eine materielle Frist, weshalb nicht etwa der Zeitpunkt des Absendens (des Poststempels), sondern der **Zeitpunkt des Einlangens bei der zuständigen Behörde** maßgebend für die Rechtzeitigkeit eines Antrages wäre.

Mit Abänderung der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 151/2020, wurden zahlreiche Betriebsstätten des Handels (im Wesentlichen jene mit **Kundenbereichen unter 400 m<sup>2</sup>**) gemäß §§ 2 Abs 4, 6 der Verordnung, mit Wirkung ab dem 14.04.2020, vom Betretungsverbot für Kundenbereiche **ausgenommen**. Unter Berücksichtigung der sechswöchigen Frist des § 33 EpiG würde die Frist zur Stellung eines Antrags auf Vergütung des Verdienstentgangs in diesen Fällen bereits **mit Ablauf des 25.05.2020** enden.

Durch das Auslaufen der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, hörte das Betretungsverbot für den Kundenbereich aller Betriebsstätten mit größeren Kundenbereichen mit Ablauf des 30.04.2020 auf zu bestehen. Die Frist für eine Antragstellung im Hinblick auf solche Betriebsstätten würde sohin **mit Ablauf des 11.06.2020 enden**.

Für Betriebsstätten der Gastronomie wären aufgrund des späteren Auslaufens der Betretungsverbote am 14.05.2020 Antragstellungen **noch bis Ablauf des 25.06.2020 denkbar**. Antragstellungen von Hotelbetreibern wären – unter der Annahme, dass die von der Bundesregierung angekündigten Lockerungen mit 29.05.2020 in Kraft treten – voraussichtlich noch **bis Ablauf des 09.07.2020 möglich**.

## 2. Antragstellung und Verfahren

Entschließt man sich zur Antragstellung und ist auch allenfalls grundsätzlich bereit, den weiteren Rechtsweg zu beschreiten, so wäre es – im Falle der Aufhebung des COVID-19-Maßnahmengesetzes – **zumindest denkbar, dass möglicherweise Entschädigungsansprüche nach dem Epidemiegesetz bestehen**. Da das Epidemiegesetz jedoch explizit Betriebsschließungen auf Grundlage seines § 20 als Voraussetzung für Entschädigungsansprüche nennt, bleibt sohin auch für den Fall der Aufhebung des COVID-19-Maßnahmengesetzes **fraglich, ob Entschädigungsansprüche nach dem Epidemiegesetz bestehen würden**. Fraglich ist auch, ob sich der Verfassungsgerichtshof überhaupt mit der Frage der Anwendbarkeit des Epidemiegesetzes beschäftigen würde, zumal **das Gesetz nach der derzeitigen Rechtslage nicht anwendbar ("präjudiziell") wäre**. Dies wäre allerdings die Voraussetzung für eine Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof. Im Übrigen dürfen wir zur Erörterung dieser Frage auf unseren vorhergehenden Newsletter verweisen.

## 3. Ist eine Antragstellung zweckmäßig?

Ein Grund, der für eine Antragstellung sprechen könnte, besteht im Hinblick auf **Betriebsunterbrechungsversicherungen**. Sollte die Verordnung des Gesundheitsministers bzw. das COVID-19-Maßnahmengesetz als verfassungswidrig aufgehoben werden und zudem eine quasi subsidiäre Anwendbarkeit des Epidemiegesetzes bejaht werden, so könnte eine **fehlende Antragstellung** auf Entschädigungsleistungen möglicherweise von der Versicherungsgesellschaft als **Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers** gewertet und sohin als Grund zur **Leistungsverweigerung** herangezogen werden.

Sollten sich die **Unterstützungsleistungen** (zB aus dem Corona-Hilfsfonds) **als nicht ausreichend erweisen** und ein darüber hinausgehender, weitergehender Verdienstentgang eingetreten sein, so wäre ein Antrag auf Entschädigungsleistungen im Sinne des Epidemiegesetzes samt anschließendem Rechtsmittelverfahren **im Rahmen einer wirtschaftlichen Abwägung wohl durchaus – auch kaufmännisch – vertretbar**. Sollte das Epidemiegesetz nachträglich für anwendbar erklärt werden, so **würden nur jene Unternehmer davon profitieren, die binnen sechs Wochen ab jeweiligem Wegfall der Betretungsverbote bzw. der Betriebsschließungen einen entsprechenden Antrag gestellt und einen abweisenden Bescheid bekämpft haben**.

Aufgrund der in vielen Fällen **dennächst endenden Fristen** sollte eine **Antragstellung** **jedenfalls möglichst zeitnahe erfolgen**.

Die Experten unserer Kanzlei stehen Ihnen für die Umsetzung der Antragstellung sowie für all Ihre diesbezüglichen Fragen und Überlegungen natürlich zu jeder Zeit gerne unterstützend zur Seite.

[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)

[RAA Mag. Josef Lehner](#)